



Ausfertigung



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn Dipl.-Ing (FH) Jörg Jarick, Neusalzaer Straße 15, 02730 Ebersbach-Neugersdorf,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, die Richterin Simone Herberger sowie die Richter Klaus Kühlborn, Klaus Schurig und Arnd Uhle

am 27. Februar 2018

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 30. Dezember 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer unmittelbar gegen § 10 Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 4 bis 6, § 14 Abs. 9a RBStV, die im Rahmen von Art. 4 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 3. bis 7. Dezember 2015 mit dem Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Juni 2016 (SächsGVBl. S. 246) in das Landesrecht übernommen worden sind, sowie gegen Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, der als Art. 1 des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. bis 21. Dezember 2010 mit dem Gesetz zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) in das Landesrecht übernommen wurde.

Durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zum 1. Januar 2013 grundlegend geändert. Kern der Neugestaltung ist die Ablösung des bisherigen geräteabhängigen Finanzierungssystems durch ein geräteunabhängiges Wohnungs-/Betriebsstättenbeitragsmodell.

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde in den von dem Beschwerdeführer angegriffenen § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 8, 9, 10, 11 und 14 Abs. 1, 2, 6 und 9 RBStV (§ 14 Abs. 1, 2 und 6 traten hiervon abweichend bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft) folgende Regelungen getroffen:

§ 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) (...)

(6) (...)

(7) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen; im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung. Dabei sind auch die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem es auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitragsschuldner endet.

(3) (...)

(4) (...)

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung). Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,

7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

(5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

§ 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 4 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens

1. der Anzeigepflicht,

2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
3. der Erfüllung von Auskunft- und Nachweispflichten,
4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen

durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

§ 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

(1) Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(2) Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab.

(3) Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Er trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(4) Das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten tragen die auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Absatz 3 erstatteten Beträge.

(5) Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.

(6) Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der zuständigen Landesrundfunkanstalt unmittelbar an die für den Wohnsitz oder den Sitz des Beitragsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

(7) Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nicht-rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Abs. 2 zu regeln. Die Landesrund-

funkanstalt kann eine Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte nach Satz 2 ausschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden.

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
2. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalt darf die in Absatz 4 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Jeder nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als privater Rundfunkteilnehmer gemeldeten natürlichen Person obliegt es, ab dem 1. Januar 2012 der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen, soweit die Tatsachen zur Begründung oder zum Wegfall der Beitragspflicht oder zu einer Erhöhung oder Verringerung der Beitragsschuld führen.

(2) Jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person ist ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, ihr schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen.

(3) (...)

(4) (...)

(5) (...)

(6) Die bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten und Daten nach Absatz 1 und 2 dürfen von den Landesrundfunkanstalten in dem nach diesem Staatsvertrag erforderlichen und zulässigen Umfang verarbeitet und genutzt werden. Die erteilten Lastschrift- oder Einzugsermächtigungen sowie Mandate bleiben für den Einzug der Rundfunkbeiträge bestehen.

(7) (...)

(8) (...)

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und

8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) (...)

(11) (...)

Dem Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge hat der Sächsische Landtag mit Art. 1 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011 zugestimmt, welches am 7. Dezember 2011 (Tag nach der Verkündung) in Kraft trat.

Nach Art. 4 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 3. bis 7. Dezember 2015, der zum 1. Januar 2017 in Kraft trat, wurde der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 unter anderem wie folgt geändert:

1. (...)

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) (...)

b) (...)

c) (...)

d) (...)

e) (...)

f) (...)

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Be-

hörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.

3. (...)

4. (...)

5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunkanstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Wege des Ersuchens“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 5 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „dafür“ wird durch die Wörter „für die Erhebung der Daten nach Satz 1“ ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,“.

ccc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze 6 bis 9.

ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „den Meldegesetzen oder“ durch die Wörter „dem Bundesmeldegesetz oder den“ ersetzt.

ff) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Auskunftssperre“ die Wörter „gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und in Satz 1 wird die Verweisung „in Absatz 4“ durch die Verweisung „in den Absätzen 4 und 5“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 5 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

- c) In Absatz 10 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt und nach dem Wort „ankaufen“ wird der Satzteil „und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen“ eingefügt.

9. (...)

Dem Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge hat der Sächsische Landtag mit dem Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Juni 2016 zugestimmt, welches am 16. Juni 2016 (Tag nach der Verkündung) in Kraft trat.

Der Beschwerdeführer meint, § 4 Abs. 7 Satz 4, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 8, 9, § 10 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, §§ 11, 14 Abs. 1, 2, 6, 9 und 9a RBStV, Art. 1 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011 sowie Art. 1 des Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Juni 2016 verletzen Art. 18 und 33 SächsVerf, weil das Zitiergebot nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nicht beachtet worden sei und die Vorschriften gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstießen. Die Beschwerdefrist werde gewahrt. Die Regelung des § 14 Abs. 9a RBStV sei erst mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ein Rechtsweg unmittelbar gegen § 14 Abs. 9a RBStV sei nicht eröffnet und müsse daher nicht nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG erschöpft werden. Dem Beschwerdeführer sei es auch nicht möglich oder zumindest nicht zumutbar, gegen den Vollzug von § 14 Abs. 9a RBStV vorzugehen. Im Übrigen müsse der Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht erschöpfen, weil seine Rechtssatzverfassungsbeschwerde aufgrund der Verletzung des Zitiergebots von allgemeiner Bedeutung sei.

Das Staatsministerium der Justiz und der Sächsische Landtag haben Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit der Beschwerdeführer sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen Art. 1 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011 wendet, mit dem die § 4 Abs. 7 Satz 4, §§ 8, 9, 10 Abs. 7 Satz 2, §§ 11, 14 Abs. 1, 2, 6 und 9 RBStV in Landesrecht transformiert worden sind, ist sie unzulässig, weil der Beschwerdeführer die Einlegungsfrist des § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG versäumt hat.

Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze sind gemäß § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes zu erheben. Diese Frist wird durch die am 30. Dezember 2017 erhobene Verfassungsbeschwerde nicht gewahrt.

Die durch Staatsverträge der Länder getroffenen Regelungen bedürfen gemäß Art. 65 Abs. 2 SächsVerf jeweils der Transformation durch ein Landesgesetz (vgl. Degenhart in: Degenhart/Meissner, Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, § 5 Rn. 16; Schweiger in: Nawiasky/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Stand Juli 2008, Art. 72 Rn. 4; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Auflage, Art 72 Rn.7). Gegenstand einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen Bestimmungen eines Staatsvertrages ist daher das Gesetz, mit dem diese Transformation in Landesrecht vorgenommen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 1955, BVerfGE 4, 157 [163]; ThürVerfGH, Urteil vom 19. Juni 1998 – 10/96 – juris Rn. 59; BayVerfGH, Entscheidung vom 15. Mai 2014 – Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 – juris Rn. 54; VerfGH Rh.-Pf., Urteil vom 13. Mai 2014 – VGH B 35/12 – juris). Art. 1 des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. bis 21. Dezember 2010, der die Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages enthält, wurde durch das vom Sächsischen Landtag am 23. November 2011 beschlossene und am 6. Dezember 2011 verkündete Gesetz zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze in das Landesrecht übernommen. Die Frist für die Erhebung der Rechtssatzverfassungsbeschwerde endete spätestens am 31. Dezember 2014, weil der in Landesrecht transformierte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach Art. 7 Abs. 2 des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. bis 21. Dezember 2010 mit Ausnahme des § 14 Abs. 1, 2 und 6 RBStV – diese galten bereits ab dem 1. Januar 2012 – am 1. Januar 2013 in Kraft trat.

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 des Art. 4 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 3. bis 7. Dezember 2015, mit dem einige Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages neu gefasst und der von dem Beschwerdeführer separat angegriffene § 14 Abs. 9a RBStV neu eingefügt worden sind, hat die Jahresfrist für die vorgezeichneten Regelungen nicht erneut in Lauf gesetzt.

- a) Wird ein bestehendes Gesetz geändert, eröffnet dies die Einlegungsfrist einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde gemäß § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG grundsätzlich nur für die geänderten Vorschriften; für die nach Form, Inhalt und materiellem Gewicht unverändert gebliebenen Bestimmungen beginnt hingegen die Frist nicht neu zu laufen. Die Ausschlussfrist wird danach nicht neu eröffnet, wenn eine unverändert gebliebene oder nur redaktionell veränderte Norm lediglich vom Gesetzgeber neu in seinen Willen aufgenommen wird und keinen neuen oder erweiterten Inhalt erlangt (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 24. Juni 2014 – Vf. 31-IV-14 [HS]/Vf. 32-IV-14 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011, BVerfGE 129, 208 [234] m.w.N.). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn eine Gesetzesänderung die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der angegriffenen, selbst äußerlich unveränderten Norm begründet oder verstärkt, indem sie das materielle Gewicht der Regelung verändert oder durch Modifikationen des gesetzlichen Umfelds eine neue oder zusätzliche Beschwer schafft (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 1969, BVerfGE 26, 100 [109]; Beschluss vom 21. Juni 1988, BVerfGE 78, 350 [356]; Hö-

mig in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand Februar 2014, § 93 Rn. 85 m.w.N.).

- b) Gemessen hieran bestimmt sich der Beginn der Einlegungsfrist nach dem am 1. Januar 2013 erfolgten Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung des Art. 1 des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge. Die von dem Beschwerdeführer angegriffenen § 4 Abs. 7 Satz 4, §§ 8, 9, 10 Abs. 7 Satz 2, §§ 11, 14 Abs. 1, 2, 6 und 9 RBStV wurden durch Art. 4 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge nicht bzw. nur redaktionell berührt. Durch die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages hat sich auch das materielle Gewicht der angegriffenen Regelungen nicht verändert. Ebenso haben die Modifikationen des gesetzlichen Umfelds keine neue oder zusätzliche Beschwer geschaffen.
2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch unzulässig, soweit sie sich gegen das Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Juni 2016 richtet, mit dem Art. 4 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und somit die von dem Beschwerdeführer angegriffenen Vorschriften der § 10 Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 4 bis 6 und § 14 Abs. 9a RBStV in das Landesrecht übernommen worden sind. Die Verfassungsbeschwerde genügt nicht dem Gebot der Erschöpfung des Rechtsweges bzw. dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG).
 - a) Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG kann, wenn gegen die behauptete Grundrechtsverletzung der Rechtsweg zulässig ist, die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung dieses Rechtsweges erhoben werden. Zugleich folgt aus dieser Bestimmung der Grundsatz der Subsidiarität der unmittelbar gegen eine Rechtsnorm erhobenen Verfassungsbeschwerde. Diese ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer schon durch die Rechtsnorm selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen ist. Daran fehlt es in der Regel, wenn zur Umsetzung der Rechtsnorm ein Verwaltungsakt erforderlich ist oder in der Rechtswirklichkeit ergeht, welchen der Beschwerdeführer sodann in einer dem Gebot des wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) genügenden Weise zur gerichtlichen Überprüfung stellen kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. August 2015 – Vf. 119-IV-14; Beschluss vom 23. Oktober 2014 – Vf. 66-IV-13, m.w.N.).
 - b) Diese Anforderungen erfüllt die Verfassungsbeschwerde nicht.
 - aa) Gegen die in dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in § 14 Abs. 9a RBStV angeordnete Datenübermittlung durch die für den Beschwerdeführer zuständige Meldebehörde an den Mitteldeutschen Rundfunk steht dem Beschwerdeführer der Verwaltungsrechtsweg offen (vgl. zu § 14 Abs. 9 RBStV VG Göttingen, Beschluss vom 3. September 2013 – 2 B 785/13; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. September 2013 – 4 ME 204/13). Die Verweisung auf den Rechtsweg zu den

Verwaltungsgerichten ist dem Beschwerdeführer auch zumutbar, weil er nach dem Inkrafttreten des Art. 4 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge zum 1. Januar 2017 bis zu der ab Januar 2018 vorgesehenen Datenübermittlung ein Jahr Zeit hatte, eine verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung herbeizuführen.

bb) Des Weiteren zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, dass er durch § 10 Abs. 6 Satz 2 RBStV gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen sein könnte. Diese Regelung hinsichtlich der Vollstreckung von Beitragsbescheiden bedarf zur Umsetzung zunächst eines Festsetzungsbescheides, gegen den der Beschwerdeführer den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg beschreiten kann. Gründe, warum ihm ein solches Vorgehen nicht zugemutet werden könnte, sind weder vorgebracht noch sonst ersichtlich. Ferner besteht für eine Ausnahme vom Gebot der Rechtswegerschöpfung wegen allgemeiner Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG angesichts der fachgerichtlichen Rechtsprechung auf Bundesebene zur Vereinbarkeit der Zustimmungsgesetze der Länder mit den landesverfassungsrechtlich verankerten Zitiergeboten (BVerwG, Urteile vom 7. Dezember 2016 – 6 C 49/15, 6 C 12/15, 6 C 14/15, 6 C 13/15 – juris) kein Anlass.

cc) Ebenso legt der Beschwerdeführer nicht dar, dass er von der Regelung des § 11 Abs. 4 bis 6 RBStV unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten betroffen ist. Er zeigt nicht auf, dass die angegriffene Vorschrift auf ihn anzuwenden sei, weil er seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sei.

3. Ebenso wäre die Verfassungsbeschwerde unzulässig, soweit sie sich unmittelbar auch gegen die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages richtete.

III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlitz

gez. Degenhart

gez. Herberger

gez. Kühlborn

gez. Schurig

gez. Uhle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Leipzig, den 01. MRZ. 2018



Urkunde bearb.